

Zweck des folgenden Textes/Disclaimer/Lizenz

Der folgende Text ist eine kurze Auseinandersetzung, dass und warum nach Auffassung des_r Autor_in eine Namensänderung in passend(er)e, oft geschlechtsneutrale oder -uneindeutige Vornamen für nichtbinäre Menschen nach deutschem Recht möglich ist.

Dieser Text bezieht sich nicht auf einen konkreten Einzelfall und kann eine eventuell nötige Rechtsberatung nicht ersetzen. Er stellt insbesondere keine Rechtsdienstleistung nach dem Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG) dar (§ 2 Abs. 3 Nr. 5 RDG). Di_er Autor_in hat keine formelle juristische Ausbildung und rät daher, nötigenfalls bei qualifizierte Anwält_innen Rechtsberatung und/oder rechtliche Vertretung in Anspruch zu nehmen.

Solange dies bewusst ist, darf der Text gerne beliebig verwendet werden (CC0, <https://creativecommons.org/publicdomain/zero/1.0/deed.de>).

Versionen:

0.9, 7. Oktober 2016: Ursprüngliche Fassung.

1.0, 12. Februar 2017: Disclaimer/Lizenz/Versionsgeschichte.

Namensänderung in geschlechtsneutrale Vornamen

In Deutschland lebt eine unbekannte Anzahl von Menschen mit nichtbinärer Geschlechtsidentität. Diese leiden teilweise unter der binären Einordnung und Namensgebung. Daher sind rechtliche Maßnahmen teilweise erforderlich. Hier wird dargestellt, dass und wie eine Vornamensänderung in passendere, oft geschlechtsneutrale oder -uneindeutige Vornamen möglich ist, unter Anwendung der Vorschriften des NamÄndG (Gesetz über die Änderung von Familiennamen und Vornamen) in Einklang mit geltendem Verfassungsrecht.

Nichtbinäre Menschen/nichtbinäres Geschlecht

“Nichtbinäres Geschlecht” ist ein Überbegriff für Menschen, die sich weder (ausschließlich und konstant) als weiblich noch als männlich einordnen. Binäres Geschlecht ist also als Gegenteil davon ein Begriff für die beiden “traditionellen” Geschlechter weiblich/männlich.

Nichtbinäres Geschlecht darf nicht gleichgesetzt werden mit Intersexualität. Bei letzterer sind Körpermerkmale - anhand herkömmlicher Konventionen - “uneindeutig”. Bei ersterem ist das Erleben der eigenen Identität unabhängig von Körpermerkmalen uneindeutig/anders, eben nichtbinär.

Rechtliche Situation nichtbinärer Menschen in Deutschland

In Deutschland ist das personenstandsrechtliche Geschlecht auf "männlich" oder "weiblich" beschränkt. In Ausnahmefällen wird der Geschlechtseintrag leer gelassen/nachträglich gestrichen. Dies ist jedoch auf intersexuelle Menschen beschränkt.

Dennoch ist an sich das "Finden und Erkennen der eigenen geschlechtlichen Identität" grundrechtlich geschützt¹.

Die so geschützte Geschlechtsidentität ist hierbei nicht auf eine anhand von Körpermerkmalen getroffene Zuordnung beschränkt². Das heißt, dass eine nichtbinäre Identität auch dann grundrechtlich geschützt ist, wenn die betroffene Person nicht gleichzeitig intersexuell ist.

Dem trägt die derzeitige einfachgesetzliche Rechtslage nicht ausdrücklich Rechnung. Eine Änderung des Geschlechtseintrags dürfte hier nur nach den Vorschriften des Transsexuellengesetzes (TSG) möglich sein, das zum einen hier an sich von der Voraussetzung her nicht anwendbar ist, andererseits aber auch nur eine Änderung in das andere binäre Geschlecht zuließe. Eine Streichung/Korrektur des Geschlechtseintrages nach dem Personenstandsrecht ist hingegen wahrscheinlich derzeit nur intersexuellen Menschen zugänglich.

Allerdings ist, neben dem Geschlechtseintrag, auch der Vorname Ausdruck der geschlechtlichen Identität³ und auch hierin grundrechtlich geschützt. Dies gebietet, den Rahmen des bestehenden Rechts soweit möglich zu nutzen, um nichtbinären Menschen eine Namensführung zu ermöglichen, die ihrer geschlechtlichen Identität entspricht.

¹ BVerfGE 115, 1 [14] - "Art. 1 Abs. 1 GG schützt die Würde des Menschen, wie er sich in seiner Individualität selbst begreift und seiner selbst bewusst wird (vgl. BVerfGE 49, 286 [298]). Dabei bietet Art. 2 Abs. 1 GG als Grundrecht der freien Persönlichkeitsentfaltung in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG der engeren persönlichen Lebenssphäre Schutz, zu der auch der intime Sexualbereich (vgl. BVerfGE 96, 56 [61]) gehört, der die sexuelle Selbstbestimmung des Menschen und damit das Finden und Erkennen der eigenen geschlechtlichen Identität sowie der eigenen sexuellen Orientierung umfasst."

² ebenda: "Die Geschlechtszugehörigkeit kann nicht allein nach den physischen Geschlechtsmerkmalen bestimmt werden. Sie hängt wesentlich auch von der psychischen Konstitution eines Menschen und seiner nachhaltig selbst empfundenen Geschlechtlichkeit ab."

³ vgl. hierzu BVerfG, Beschluss der 2. Kammer des Zweiten Senats vom 15. August 1996 - 2 BvR 1833/95: "[...] selbst empfundenen Geschlechtszugehörigkeit [...], die auch in dem ihr gerichtlich zuerkannten Vornamen zum Ausdruck kommt."

Mögliche Rechtsgrundlagen zur Namensänderung von nichtbinären Menschen

Neben den allgemeinen Vorschriften zum Namensrecht in Deutschland - Namensgebung an Kinder, Änderungen in familienrechtlichen Zusammenhängen (Ehe/Lebenspartnerschaft/Adoption) - gibt es für besondere Fälle in Deutschland vor allem folgende Rechtsgrundlagen zu Namensänderungen:

- NamÄndG - Gesetz über die Änderung von Familiennamen und Vornamen,
- TSG - Transsexuellengesetz.

Die Regelungen des allgemeinen Namens- und Familienrechts sind in der Situation nichtbinärer Menschen offensichtlich nicht anwendbar.

Wenn das TSG anwendbar wäre, wäre es als spezielleres Gesetz vorrangig vor dem NamÄndG. Allerdings verlangt das TSG als Voraussetzung, dass sich eine Person "nicht mehr dem in ihrem Geburtseintrag angegebenen Geschlecht, sondern dem anderen Geschlecht als zugehörig empfindet" (§ 1, Abs. 1, Nr. 1). Mit dem "anderen Geschlecht" ist ganz offensichtlich das andere *binäre* Geschlecht gemeint, so dass auch das TSG auf die Situation nichtbinärer Menschen nicht anwendbar ist.

Also bleibt als Rechtsgrundlage das NamÄndG übrig, das recht allgemein formuliert die Änderung von Vornamen aus wichtigem Grund erlaubt (§ 11 i.V.m. §§ 1, 3 NamÄndG).

Vornamensänderung für nichtbinäre Menschen nach dem NamÄndG

Das NamÄndG selbst regelt keine Details zum Verfahren und bezeichnet als Voraussetzung lediglich, dass ein "wichtiger Grund" die Änderung rechtfertigen muss.

Details hierzu sind in den Verwaltungsvorschriften geregelt. Jedoch muss hier beachtet werden, dass diese nur die Behörden intern binden, jedoch keine, vor allem keine einschränkende, Rechtswirkung nach außen entfalten können - die Rechtssetzung nach außen hin ist auf den parlamentarischen Gesetzgeber und im Rahmen des Art. 80 GG Verordnungsgebern vorbehalten.

Es ist also, anhand der Gesetzes- und Verordnungslage und anhand der einschlägigen Rechtsprechung zu prüfen, a) wann der Name geändert werden darf, und b) wie die neuen Namen gewählt werden können.

Voraussetzung der Namensänderung nach dem NamÄndG

Als Voraussetzung einer Namensänderung nach dem NamÄndG muss ein sogenannter "wichtiger Grund" vorliegen.

Wenn eine nichtbinäre Person ihren Vornamen ändern will, dann geschieht das zum einen, um dem seelischen Leid zu entgehen, durch die bisherigen Vornamen einem unpassenden Geschlecht zugeordnet zu werden. Dieser Grund ist analog zu sehen zu anderen Namensänderungen bei bisherigen Namen, deren Namensführung entweder allgemein oder individuell seelisches Leid verursacht, wie z.B. Sammelnamen oder lächerlich klingende Namen, oder in der individuellen Lebensgeschichte extrem vorbelastete Namen.

Zum anderen ist es nötig, durch die Namensführung die eigene grundrechtlich geschützte (s. o.) geschlechtliche Identität auf eine Weise zum Ausdruck zu bringen, die die bisherigen Namen nicht erlauben.

Namenswahl

Wenn ein wichtiger Grund zur Namensänderung gegeben ist, unterliegt die Wahl neuer Namen grundsätzlich der betroffenen Person⁴. Die in der Verwaltungsvorschrift beschriebenen Einschränkungen sind jedoch unbeachtlich, soweit sie sich nicht aus höherrangigem Recht herleiten (s.o.).

Das höherrangige Recht - NamÄndG und die Verordnungen hierzu - enthalten keine spezifischen Regelungen zur Namenswahl bei Namensänderungen. Also ist hierfür das allgemeine Recht zur Erteilung von Namen heranzuziehen. Eine Einschränkung kann sich nur aus dem Grund zur Namensänderung ergeben: Dieser sollte für einen neuen Namen nicht weiterhin vorliegen, sondern soweit als möglich beseitigt werden. Insbesondere ergibt sich aus dem Grund hier oft die Notwendigkeit von weder eindeutig weiblich noch eindeutig männlich zugeordneten Vornamen.

Desweiteren ist zu beachten, dass bei der Erteilung von Vornamen an Neugeborene die Situation anders ist. Dort ist das Elternrecht zu begrenzen durch den Schutz des Kindeswohls. Da aber bei einer Vornamensänderung einer Person, die den Antrag selbst stellen kann, keine solche Abwägung erforderlich ist, sind auch mögliche Einschränkungen aus Kindeswohl-Erwägungen hier nicht anwendbar.

Wenn also selbst bei der Namensgebung an Kinder die Beschränkung auf dem Geschlechtseintrag entsprechend geschlechtsspezifische Vornamen hinfällig ist⁵, da sie keine Rechtsgrundlage hat⁶, muss dies auch hier gelten, da keine gesetzliche Grundlage besteht, bei

⁴ Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Gesetz über die Änderung von Familiennamen und Vornamen (NamÄndVwV), Nr. 52, bei Vornamen analog, wie sich auch aus der Formulierung in Nr. 66 "gewählt" bzw. der Zwischenüberschrift "Wahl der neuen Vornamen" ergibt.

⁵ BVerfG, Beschluss der 2. Kammer des Ersten Senats vom 05. Dezember 2008 - 1 BvR 576/07

⁶ ebd. Rn. 14: "Soweit die Gerichte den Eintrag des von den Eltern für das Kind gewählten Vornamens „Kiran“ in das Geburtsregister nur unter der Bedingung für zulässig erachtet haben, dass diesem ein weiterer Vorname hinzugefügt werde, der das Geschlecht des Kindes eindeutig erkennen lasse, besteht hierfür weder eine gesetzliche Grundlage noch erfordert das Kindeswohl eine solche Einschränkung des elterlichen Bestimmungsrechts."

gegebenem wichtigen Grund die Namenswahl der antragstellenden Person stärker einzuschränken als die Namenswahl von Eltern für ihre Kinder.

Insbesondere kann Nr. 67 der NamÄndVwV keine Beachtung finden, da diese höherrangiges Recht nicht mit Außenwirkung beschränken kann.

Zusammenfassung

Nach den obigen Ausführungen ist für nichtbinäre Menschen eine Vornamensänderung in geschlechtsneutrale oder geschlechtsuneindeutige Vornamen nach dem NamÄndG möglich.

Als wichtiger Grund dient der Vortrag und nötigenfalls Nachweis einer nichtbinären Geschlechtsidentität, die mit dem Leid unter der geschlechtlichen Zuordnung der bisherigen Vornamen und/oder der Notwendigkeit des Ausdrucks der Geschlechtsidentität durch andersgeschlechtliche, insbesondere neutrale oder uneindeutige Vornamen einhergeht.

Wenn dieser wichtige Grund vorliegt, hat die antragstellende Person das Recht, neue Vornamen passend zur vorliegenden nichtbinären Geschlechtsidentität zu wählen. Außer dass die Namen generell als Vornamen geeignet sein sollten und der Geschlechtsidentität nicht offensichtlich widersprechen sollten, können rechtlich keine Einschränkungen gelten. Insbesondere ist also die Wahl neutraler und/oder uneindeutiger Vornamen möglich.